

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr: VO/GV09/2010-354 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.11.2010 Einreicher:									
Beschluss der Gemeindevertretung zur Bestätigung des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Bobitz										
Beratungsfolge:										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Beratung Ö / N</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td> <td>07.12.2010</td> <td>Gemeindevertretung Bobitz</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>14.02.2011</td> <td>Gemeindevertretung Bobitz</td> </tr> </tbody> </table>	Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	07.12.2010	Gemeindevertretung Bobitz	Ö	14.02.2011	Gemeindevertretung Bobitz	
Beratung Ö / N	Datum	Gremium								
Ö	07.12.2010	Gemeindevertretung Bobitz								
Ö	14.02.2011	Gemeindevertretung Bobitz								

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Wahl von Steffen Pittelkow zum Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Bobitz zuzustimmen und ihn in dieser Funktion zum Ehrenbeamten zu berufen.

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 in der derzeit gültigen Fassung wählen die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr aus Ihrer Mitte für 6 Jahre den Ortswehrführer und seinen Stellvertreter.

Bei der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr am 25.09.2010 wurde der Kamerad Steffen Pittelkow mit der beschlussfähigen 2/3 Mehrheit zum Ortswehrführer gewählt.

Gemäß § 12 Abs. 3 BrSchG M-V bedarf die Wahl des Orts- und Gemeindeführers und ihrer Stellvertreter die Zustimmung der Gemeindevertretung.

Gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V werden die gewählten Wehrführer und ihre Stellvertreter zu Ehrenbeamten ernannt.

Dies erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2010.

Anlage/n:

Wahlniederschrift

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	

Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	